

Belegungs- und Gestaltungsplan für naturnahe Urnenbeisetzungen

Vorschriften/Ergänzungen zur Friedhofssatzung (FS) in jeweils gültiger Fassung
Grundsätzliche Vorschriften der Satzung bleiben hiervon unberührt

Belegungsplan

In den einzelnen Grabstätten können sowohl Einzelpersonen als auch Lebenspartnerschaften (Eheleute, Lebensgemeinschaften) beigesetzt werden. Die einzelnen Begräbnisplätze werden der Reihe nach vergeben und von der Friedhofsverwaltung festgelegt. Eine Wahlmöglichkeit oder Reservierung eines bestimmten Begräbnisplatzes besteht nicht. Gleichfalls ist die Verlängerung der Nutzungszeit von 20 Jahren nicht möglich. Ausgenommen hiervon sind die Begräbnisplätze, bei denen die Option einer Partnerschaftsbestattung beantragt wird. Hier ist es zwingend, dass im Fall der zweiten Beisetzung die Nutzungszeit für die erste Beisetzung entsprechend verlängert werden muss. Für die Reservierung des zweiten Begräbnisplatzes wird bis zu deren Belegung keine zusätzliche Gebühr erhoben. Es sind Beisetzungen am Wiesenrand oder an Bäumen möglich. Für Familienbäume, soweit diese verfügbar sind, gelten gesonderte Richtlinien.

Die Aschenurnen dürfen nur aus biologisch und zeitnah abbaubarem Material bestehen. Gleiches gilt für Schmuckurnen. **Eine Aus- oder Umbettung wird ausgeschlossen.**

Gestaltungsplan

Zur Sicherung und Wahrung des naturbelassenen Erscheinungsbildes dieses Grabfeldes, erfolgen pflegerische Eingriffe wie die Mahd der Wildblumenwiese oder Baumpflegearbeiten ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Es ist den Grabnutzern daher nicht gestattet, Änderungen oder Ergänzungen jeglicher Art sowie pflegerische Maßnahmen vorzunehmen. Das Aufstellen/ Auflegen von Blumenschmuck, Gedenk- und Erinnerungsgegenständen wie Engelsfiguren, beschriftete Kieselsteinnachbildungen oder vergleichbaren Gegenständen ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt. Gleiches gilt - insbesondere aus Brandschutzgründen- für Grableuchten und Laternen.

Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck wird ohne Benachrichtigung der Grabnutzer durch die Friedhofsverwaltung zeitnah entfernt und an die dafür vorgesehenen Stellen verbracht.

Grabmalrichtlinien

Gestaltete Grabmale sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist jedoch möglich, einen naturbelassener Feldstein aufzulegen bzw. eine Naturholztafel aufzustellen. Die Namensnennung ist erwünscht. Form und Ausführung der Namensnennung bzw. der Naturholztafeln werden durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben und sind gebührenpflichtig.

Die Kernmaße für Feldsteine betragen 0,25/0,35 m x 0,25/0,35 m.

Ein Ablegen bzw. die dauerhafte Anbringung von Gegenständen auf den Feldsteinen ist unzulässig.

Ahrensburg, 7. Dezember 2011

Der Friedhofsausschuss